

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Volkssagen des Stedingerlandes

Muhle, Diederich Conrad

Bremen, 1845

Landesbibliothek Oldenburg

Shelf Mark: GE IX B 748

§ 2. Verfassung des Stedingerlandes.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-931596](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-931596)

wurde bald ober- und unterwärts der Deich verlängert, wie die nachgelassenen Spuren zeigen. Die Lechterseite ist wahrscheinlich schon früher von den ersten Ansiedlern etwas bedeeicht gewesen, erhielt aber nur dann eine höhere Vollständigkeit, als die Niederländer ansäßig geworden waren. Die Ollen wurde wahrscheinlich gegen das Ende des 12. Jahrhunderts durchgeschlagen, indem die Stedinger dann erst etwas Ruhe hatten. Im Moorriem zeigen noch mehrere Helmern auf alte Deiche.

Wollte man der speciellsten Abstammung der Colonisten nachspüren, und sie aus holländischen Orten, die mit den Stedinger Dörfern Aehnlichkeit des Namens haben, herleiten so ist hier ein kleines Verzeichniß derselben, wenn nicht ähnliche Localbeschaffenheit diese Namen erzeugt hat. Ein holländischer Ort Oldenbroek liegt südlich von Kampen, Neuenbroek westlich von Deventer, Heckling südlich von Schiedam, Sloten in Friesland unfern der Südersee, Kampen in Nordholland. Horst im Moor nordöstlich von Hasselt, Groll in Drenthe Die Sturier wohnten beym jetzigen Staveren an der Südersee.

§. 2.

Verfassung des Stedingerlandes. *)

Den Colonien mußte eine Einrichtung gegeben werden, und dieses thaten die Erzbischöfe, indem sie sich die Oberherrschaft über sämtliche Striche, als zu ihrem Gebiete gehörig, vorbehalten, und indem Privatleute auch nicht die Mittel in Händen hatten, so weitläufige Districte zu cultiviren. Die Kaiser aber waren zu weit entfernt und in zu häufige Unruhen verwickelt, als daß sie dieselben ihrer unmittelbaren Herrschaft unterwerfen konnten, weshalb sie alsbald den Erzbischöfen die gehörigen Privilegien ertheilten, wie wir dieses 1062 und 1158 finden. Doch auch

*) Die Verfassung ist aus den schon angeführten Urkunden entwickelt

größere Landbesitzer (Ädliche), die niedere Geistlichkeit, welche dadurch beträchtlichen Zuwachs an Einkünften erhielt, nahe gelegene Dorfschaften, welche diesen oder jenen Bezirk für ihre Gemeinheit stillschweigend erklärt und benützt hatten; auch wohl einige Eigenthümer, gaben solche Ländereyen zum Anbau aus, oder widersetzten sich doch nicht, daß dieselben oberlich dazu eingewiesen wurden, wofür ihnen dann die festgesetzten Abgaben von den Colonisten jährlich ausgekehrt, oder sie doch für ihre Verzichtleistung entschädigt wurden. Mitunter ertheilte man auch den einheimischen Leibeigenen, oder appanagirten Söhnen einen solchen unbenutzten Strich, oder gründete für die Söhne des Adels einen neuen Hof, wodurch denn mit der Adel entstand, welchen wir nachher im Stedingerlande finden.

So wurde in der Colonie von 1142 bey Hasbergen u. f. die bisherige Unterwürfigkeit gegen die Ministerialen und Landbegüterten aufgehoben, welchen dafür Entschädigung wird zugefallen seyn. Dem Priester Heinrich vertrauete man die sämtlichen zu erbauenden Kirchen lebenslänglich an, und den hier genannten: Helkin, Arnold, Hieko, Fardalt und Neferik aus dem Laienstande, welche benachbarte Edelleute und Landbesitzer werden gewesen seyn, fiel die weltliche Regierung erblich zu. In der Colonie von 1149, der Brookseite, fand sich viel weiches Holz und Gestrippe, theils im Lande selbst, theils im hohen Moor, wovon noch ein Theil der Stedinger May heißt. Da dieses Behuf der Cultur ausgerodet werden mußte, ein Theil der Bremer Geistlichkeit, und mehrere benachbarte Edelleute (unter welchen in der Urkunde, als unterschriebene Interessenten auch Graf Eimar II. von Oldenburg, und Gerbert, Graf von Stotel, vorkommen), ihren Antheil an denselben hatten, und jetzt aufgaben: so wurden diese dadurch entschädigt, daß sie den Zehnten von der Colonie erhielten, alles übrige aber dem Domcapitel anheimfiel. In der Colonie von 1171 (1180) bey dem Warlgraben überließ der Erzbischof den Zehnten von dem Antheile seines Hofes zu Brinkum und der übrigen Hufen des Stiftes dem Friedrich von Mackenstädt, die letzten Zehnten halb den in dem Bruche zu erbauenden Kirchen, halb der Kirche zu

Mackenstädt. In der Colonie von 1201 behielt der Erzbischof sich den Zehnten allein vor, räumte aber die zehnte Hufe mit der Regierung, den beyden genannten Männern, Heinrich und Hermann ein, gab auch die Hälfte einer Hufe der schon genannten, noch nicht erbauten Kirche, oder doch einer zweyten, die noch erbaut werden sollte, die andere Hälfte aber dem jetzt schon nach Heiligenrode verlegten Kloster.

So wie den Erzbischöfen von Seiten der Kaiser ihre Herrschaft leicht gemacht wurde, so mußten sie doch mit den benachbarten Regenten sich in Hinsicht derselben auf eine schwierige Art berühren, wo dann vorzüglich der mächtige Herzog von Sachsen, Heinrich der Löwe, bey seinem Streben nach der Oberherrschaft von ganz Norddeutschland ihnen im Wege stand. Doch scheint dieser, da er in wichtigere Händel verwickelt war, als daß er daran denken konnte, seinen Theil an den geringen Abgaben der Colonisten zu fordern, sie nicht sehr berücksichtigt zu haben. Als er 1171 dem Friedrich von Mackenstädt ein Privilegium wegen der Colonie am Barlgraben ertheilte, so bestätigte freylich Erzbischof Siegfried 1180 dasselbe, doch so, als wenn es nicht ertheilt wäre, indem er des Herzogs gar nicht erwähnt, machte jedoch folgenden Zusatz: „weil die Gränzen der genannten Dörfer (Mackenstädt, Huchting und Brinkum) sich weit in diesen Bruch erstrecken, so solle vor dem Verkaufe die Gränze eines jeden Dorfs genau untersucht und darnach bestimmt werden, welches seinem Hofe zu Brinkum und den übrigen Berechtigten gehöre, damit ein genaues Verhältniß sich ergebe. Es solle aber in dem Willen der Eigenthümer der Hufen stehen, ob sie diesen Theil des Bruchs verkaufen oder selbst benützen wollten.“ Nach dem Falle Heinrichs des Löwen (1180) hatten die Erzbischöfe desto freyere Hand. Die Beherrscher Oldenburgs aber hielten theils die sumpfigen Gegenden, welche ihr Gebiet vom Stedingerlande absonderten, theils die den Erzbischöfen ertheilten Kaiserlichen Privilegien, theils auch ihre anderweitigen Fehden von Erwerbung dieser Gegend ab. Ein Hauptgrund mag jedoch gewesen seyn, daß fast stets Mitglieder ihres Hauses dem Bremischen Domcapitel angehörten, fast bey jeder Wahl gespannte Hoffnung

zur Erreichung der Erzbischöflichen Würde war, und auch einige von ihnen den Bremischen Stuhl bekleideten. Die Colonisten hingegen dachten sich dadurch der Oldenburgischen Oberherrschaft zu erwehren, wenn sie sich unter den Schutz des Erzbischofs stellten. Ließ doch Heinrich der Löwe, als er mit dem Grafen Christian dem Streitbaren verbunden war, die für ihre gemeinschaftlichen Feinde geachteten Nustringer Friesen, welche nach Bremen auf den Markt gekommen waren, deshalb verhaften *).

Da die Erzbischöfe sich so die Herrschaft über die gedachten Bruchgegenden zugeeignet hatten, so machten sie auch die Einrichtung zur Vertheilung derselben unter die Colonisten. Was die lange vorher Eingewanderten eingenommen hatten, behielten sie, und werden, als ein Regulativ aufgestellt war, verhältnißmäßig Zuschläge zu ihren Besitzungen erhalten haben. Da anfänglich gar viel Land zu vertheilen war, und die Zahl der Ankömmlinge nicht dazu hinreichte: so waren die zuerst angelegten Bauerhöfe von desto größerem Umfange. Als aber sich stets mehrere Anbauer einfanden, und man jetzt darauf rechnete, daß ihnen noch andere folgen würden: so wurden die Pertinentien auch desto enger. Daher findet man in dem jetzigen Stedingerlande das sogenannte Neuland der Bauen auf der Brookseite von 34 (zu Neuenkoop 25), auf der Lechterseite von 22 Morgen. Diejenigen, welche diese Zahl überschreiten, an 40 Morgen und wohl darüber haben, sind dem ersten Anbau beyzulegen, die geringeren, wie z. B. zu Schlüte (12—16 Morgen) gehören dem neuern Anbau an. Die Urkunde von 1106 sagt ausdrücklich: „ein solches einzuweisendes Gut soll mit Graben abgetheilt werden, 720 Ruthen lang und 30 Ruthen breit seyn;“ und wird hier ein Mansus (Hufe) genannt; d. i. ein volles Bauerngut, eine Bau, welche daher die nach dem Herkommen und nach der Lage der Gegend sich richtenden erforderlichen Grundstücke in sich faßt. Hier ist die nächstliegende Frage: was war denn der Flächeninhalt

*) Helmold chron. Slav. I. c. 82.



solcher Bauen? Mit aller Genauigkeit läßt sich dieses nicht herausbringen, da die Hufe damals eben so wohl, als jetzt, in verschiedenen Gegenden auch verschieden war. In dem Verzeichnisse der Güter der Abtey Corvey wird eine Hufe zu 60 Jück angegeben *), bey der Abtey Prüm hielt eine Hufe 160 Morgen **). Dieses giebt uns aber keinen hellen Aufschluß, wenn man nicht weiß, wieviel Fuß das Jück und der Morgen damals enthielt; und sie waren auch größer als die damals gewöhnlichen Jücke und Morgen der genannten Abteyen, indem sie Königshufen (regales virgae, die auch in unserer Urkunde von 1106 vorkommen) ausmachten. Lappenberg berechnet die Hufe zu 45 Bremische Morgen, wovon jeder 4 Calenbergische Morgen enthält **), und würden es darnach 180 Calenbergische Morgen seyn, wenn es gewöhnliche und nicht Königshufen wären. Eelking setzt $\frac{1}{4}$ Land (quadrans, welches häufig in Urkunden erwähnt wird), auf 6, 7 und 8 Jück †). Ist dieses nun $\frac{1}{4}$ Hufe, so würde das Ganze 24, 28 und 32 Jück machen, also sehr viel kleiner, als nach der vorigen Angabe, seyn. Bisbeck erwähnt Osterstader Hufen (Hoven) zu 28, 33 und 35 $\frac{1}{2}$ Jück, und sind solches vielleicht ursprünglich Viertelhufen ††) Obige 720 Ruthen Länge und 30 Ruthen Breite sind 21600 Quadratruthen. Im Oldenburgischen enthält ein Morgen altes Maß 350 Quadratruthen; folglich müßte eine Hufe enthalten 61 $\frac{1}{2}$ Morgen alt; oder da ein Morgen altes Maß 2 $\frac{5}{16}$ Jück hat, 135 Jück. Ein Morgen

*) v. Wersebe a. a. O. I. S. 43.

**) Falke tradit. Corbej. in dem Registro Sarrachonis Abbatis p. 34. No. 602. — III. Mansi sive CLXXX jugera.

***) In dem Glückwünschungsschreiben an Hrn. G. v. Lutten, Pr. zu Bardewisch, worin er demselben zu seinem Amtsjubiläum Glück wünschet und von dem Kreuzzuge gegen die Stebinger als Keger das Merkwürdigste erzählt Stade 1755. 4.

†) In seiner Schrift de Belgis sec XII. in Germaniam advenis &c. nota. 9.

††) Niederweser u. Osterstade S. 148.

neues Maß hält $432\frac{8}{1}$ Quadratruthen, folglich müßte eine Hufe $49\frac{1}{7}\frac{3}{5}$ Morgen, oder da ein Morgen neues Maß $2\frac{3}{4}$ Jüek hat, ebenfalls 135 Jüek enthalten, indem ein Jüek allgemein 160 Quadratruthen ausmacht. Diese große Fläche läßt sich nicht anders, als von den ersten Anbauern denken, kommt auch nur in der ältesten Urkunde, nicht in den folgenden, vor, und es wird den späteren ein kleineres Grundstück, etwa die Zahl des Neulandes eingeräumt seyn, noch weniger den spätesten, welche die niedrigsten Gegenden bezogen, weshalb auch die Schlüter Bauen nur etwa 15 bis 16 Morgen haben. Daß jedoch gegenwärtig die Morgen- und Jüekzahl, auch bey den ältesten Bauen (vielleicht bei einigen wenigen) nicht die obige Angabe erreicht, kommt daher, daß nachher so viele Kötherstellen entstanden sind, und diese sich als Erbheuerleute, oder auch, durch Kauf, als völlige Eigner auf den Bauen ansiedelten, nicht weniger manche Hausleute aus ihrem Überflusse von Ländereyen eine neue Bau für abgehende Kinder gründeten. Denn wie sehr der Anbau des Stedingerlandes auch in neueren Zeiten zugenommen habe, sieht man daraus, daß seit 1681 bis ins 18te Jahrhundert hinein, die Zahl der Häuser sich um 300 bis 400 vermehrte. — Übrigens findet sich die obige Breite der 40 Ruthen noch jetzt fast durchgehends auf der Brookseite.

Höchst wahrscheinlich behielten die Colonisten Vieles bey, was sie in Ansehung ihrer Rechtsgebräuche in dem ursprünglichen Vaterlande gehabt hatten, obgleich die Urkunden nichts von dem erwähnen, was bloße Privatverhältnisse betrifft. Doch das, wodurch ihre besondere Stellung in dem neuen Vaterlande geschaffen wurde, ist in einem, ihnen vorzugsweise eigenem Rechtsverhältnisse enthalten, und wird in den auf die erste Ansiedelung folgenden Urkunden das Holländerrecht (*jus Hollandicum*) genannt, nach dessen geschriebenen und ungeschriebenen mitgebrachten Grundsätzen ihre Rechtsgeschäfte, Contracte, Erbfolge u. a. eingerichtet werden mußten, und welches sich fernerhin als Gerechtfame und Verpflichtungen aus den Consensen bey der Einweisung ihrer Grundstücke entwickelte. Hier wurden ihnen Freyheiten bewilligt, wie sie im Sachsenlande unerhört waren, und wobey man

späterhin es genug wird bereuet haben, daß man sie ihnen zustand, wie der Erfolg lehren wird.

So weit sich dieses Recht aus den vorhandenen Nachrichten erkennen läßt, bestand es in Folgendem:

1) In der Heimath der Colonisten gab es keine Leibeigene, und daher waren sie auch in ihrer neuen Ansiedelung durchaus freye Leute, im Gegensatze anderer Landleute der damaligen Zeit. Dieses erhellt aus ihrer ganzen Einrichtung, und insbesondere aus dem Umstande, daß sie sich das vollständige Eigenthum ihrer Bauern erwarben, auch darüber selbst ohne Zuziehung von Leihherren förmliche Contracte abschlossen, wie alle Urkunden zeigen; und heißt es ausdrücklich in der von 1142: „Wenn Jemand als Freyer zu uns kommt, so soll er die Freyheit behalten, wenn er will.“ Obgleich man nun in derselben Urkunde von 1142 bey der Colonie Hasbergen u. s. den Ausdruck Leibeigen in Hinsicht der Colonisten findet: so ist dieser von solchen zu verstehen, die sich aus den Eingeborenen den Ankömmlingen anschlossen. Für diesen Fall wurde, wie die Urkunde sagt, Folgendes festgesetzt: „wenn aber nicht“ (will nemlich der ursprünglich Freye, seine Freyheit nicht behalten) „so soll er, jedoch nicht eher, als bis er seine Besitzung verläßt, nur allein der Kirche eigen werden. Wenn aber ein Anderer ihn zum Knechte gemacht hat, so soll er seine Bau verlieren, und diese dem Bischofe ohne Widerspruch anheim fallen. Wenn einer kommt und nicht leugnet, ein Knecht zu sein, so kann sein Erbe ihm in der Bau folgen. Hat er aber keine Erben: so kann sein Herr die Erbschaft nicht an sich ziehen, sondern ste fällt dem Bischofe anheim. Wenn jedoch ein Leibeigner sich für einen Freyen ausgiebt, und dieses als unwahr befunden wird, so soll er, wenn man ihn zurückfordert, mit seinem Vermögen zu seinem Herrn zurückkehren; indessen das Grundstück an den Bischof zurückfallen und zwar ohne Erstattung des Werthes. Wenn Jemand die Magd eines Andern, welche nicht der Kirche gehört, heyrathet: so kann seine Erbschaft nicht auf seine Söhne und Töchter fallen. Wenn ein Frauenzimmer, ist es auch frey, einen Mann heyrathet, der einem Andern, als der Kirche eigen ist: so soll sie, weil sie sich dadurch selbst in die Leibeigenschaft

begeben hat, an den Mann gebunden seyn; ihr Gut und Land fällt aber der Kirche zu.“ Wir sehen hieraus, wie Alles angewandt wurde, um der Kirche Nichts zu entziehen, keine fremde Guts-herren im Stedingerlande Erwas erwerben sollten, und die Leibeigenen, welche hierher flohen, so viel möglich Schutz erhielten. Daß diese, wenn sie nach damaliger Weise binnen Jahr und Tag nicht zurückgefordert wurden, als freye Leute galten, und auch von den Erzbischöfen dafür erklärt worden sind, läßt sich nicht anders denken, da jeder Colonist ein wahres Eigenthum besaß, und im entgegengesetzten Falle nicht alle Colonien gleiche Einrichtung gehabt hätten, jedoch aber die Übereinstimmung der Rechte sich in allen Urkunden findet. Darum bestimmt auch 1296, als der Lewenwerder bey Harburg angebaut wurde, Herzog Otto der Strenge: Wenn der Unterthan eines andern Fürsten sich hier niedergelassen und ein Jahr gewohnt hat, soll er für frey geachtet werden, ist er auch vorher leibeigen gewesen *). Dadurch wurden gewiß viele Leibeigene angeleckt, in das Land der Freyheit zu ziehen, und läßt sich hieraus dessen schnelle Bevölkerung mit erklären.

2) Als freye Leute hatten die Stedinger an ihren Grundstücken das völlige ausschließliche Eigenthum, in dem Sinne, daß sie eine jährliche Erbzinse entrichteten, aber keine Lehnmeier oder Erbpächter waren. Zwar heißt es bey der Colonie von 1142: „Sie sollen das Gut nicht als das ihrige, sondern als der Kirche und Uns, (dem Erzbischofe) angehörig ansehen;“ aber es geht vorher: „so viele Güter“ (mansi) „sich dort finden, eben so viele Pfennige „(denarii)“ sollen die Besitzer derselben uns jährlich an Abgaben entrichten.“ Durch diese Geldabgaben erkauften sie sich also das Eigenthum von Grundstücken, die eigentlich und ursprünglich der Bremischen Kirche sollten angehört haben. Auch kommen in derselben Urkunde von 1142 die Besitzungen als Allodialgüter vor, indem es heißt: „Nach dem Tode der Väter sollen die eigentlichen Erbgüter „(allodia)“

*) v. Wersebe a. a. S. II. S. 1038.



sowohl ihren Töchtern als ihren Söhnen zu gleichen Theilen anheim fallen.“ Ferner konnten sie als Beweis eines Besizes, worüber sie freye Hand hatten, die Güter ungehindert mit allen Gerechtsamen und Verpflichtungen, welche daran hafteten, jedoch so, daß der Erzbischof den Vorkauf hatte, veräußern, denn es heißt: „Wenn Jemand sein Gut, wie es oft die Noth erfordert, verkaufen will: so soll er es zuerst dem Erzbischofe anbieten; schlägt dieser es aus: so kann ein jeder Beliebiger es erstehen, jedoch so, daß der Käufer alle darauf ruhende Lasten übernimmt, und die jährlichen Abgaben entrichtet.“ Wenn dieses Erbeigenthumsrechtes bey den Colonien von 1149, Hulsebe u. f. nicht erwähnt ist: so folgt es von selbst, indem die Colonien im Ganzen übereinstimmend organisiert waren, daher eine Urkunde durch die andern erklärt und ergänzt werden muß, und ebenfalls hierin die sonstigen gewöhnlichen Contractspuncte ausdrücklich, aufgenommen worden sind. Das Eigenthumsrecht war auch deshalb bey sehr vielen wohlbegründet, weil die mehrsten ihre Grundstücke von den Hauptunternehmern des Anbaues gekauft hatten. Solche Unternehmer erhielten von dem Erzbischofe einen ganzen Erich, unter der Verfügung, ihn nach Holländerrecht verkaufen zu dürfen, und ihn so unter Colonisten zu vertheilen; wobey denn der Erzbischof, als Oberherr, die Bedingungen vorschrieb. Bei der 1106 gestifteten Colonie finden wir solche Hauptunternehmer nicht, weil die Ankömmlinge nicht gerufen wurden, sondern selbst bittend kamen, und das Wesen des Anbaues damals noch nicht völlig regulirt war. Nachher werden uns genannt: Johann und Simon, Bovo, Friedrich von Mackenstädt, Heinrich und Hermann. Obgleich die Unternehmer selbst eigentlich keine Colonisten waren: so gereichten sie doch dem Erzbischof zum großen Nutzen, indem die ganze Ausführung der Organisation auf ihnen beruhete, und man ihnen dafür billig einige Vorrechte zustand. Deshalb wurde 1149 die Colonie Hulsebe vorgenannten Männern, Johann und Simon, als Käufern zum Eigenthum eingeräumt, und sagt der Erzbischof von dem Ersteren deutlich: „Diesen District habe ich aber dem erwähnten Johann als Käufer nach Meyerrecht abgetreten, nemlich in dem Sinne, daß er ihn

nach demselben Rechte auf seine Nachfolger vererben kann.“
 Dovo ward 1158 als Director, Verkäufer und Richter der Colonie genannt, welche er im Wielande bis Weyhe hin gegründet hatte. Dem Friedrich von Mackenstädt wurde 1171 und 1180 die Colonie bei Brinkum, Mackenstädt und Huchting erblich verliehen, so wie man Hinrich und Hermann 1201 mit der Gerichtsbarkeit in der Colonie neben dem Grolland und der zehnten Hufe belehnte. Daß diese Unternehmer aber in Hinsicht ihrer eigenen Grundstücke Freyheit von Abgaben und Reallasten werden genossen haben, läßt sich vermuthen, da doch im Meißnischen die Bauermeister zwey Freyhufen hatten *). Auch werden sie die Zahl des Adels im Stedingerlande vermehrt haben, wenn sie nicht schon vorher Adliche waren.

3) Die Abgaben der Colonisten sind in der Urkunde von 1106 folgendermaßen bestimmt: „und zwar ist der Vertrag so errichtet, daß sie uns jährlich von jeglichem Gute Einen Pfennig (solus denarius, oder in der folgenden Urkunde nummus)“ entrichten sollen — — dabey sollen sie auch den Zehnten geben, so daß sie von den Früchten die eilfte Garbe „(manipulus)“ von Schafen, Schweinen, Ziegen und Gänsen das zehnte, wie auch vom Flachse und Honig das zehnte Maaß liefern, ein Füllen „(poledrum)“ mit 1 Pfennig, ein Kalb mit $\frac{1}{2}$ Pfennig „(obulus oder dimiduis nummus)“ lösen. — — Sie versichern dabey, daß jährlich von jeden Hundert Gütern 2 Mark bezahlt werden sollen.“ In den folgenden Urkunden wird statt des Honigs der zehnte Dienenschwarm genannt, aber der Abgabe von 2 Mark nicht gedacht.

Bei der Geldleistung erscheint zuerst der Pfennig eine sehr unbedeutende Abgabe, wenn es der jetzige $\frac{1}{4}$ Grote oder $\frac{1}{2}$ gute Groschen seyn würde. Sey nun dieser Pfennig ein goldner der damaligen Zeit, welcher mit einem silbernen Schilling übereinstimmte, oder ein silberner gewöhnlicher (zu 18 Kupferpfennigen = $4\frac{1}{2}$ Grote oder $1\frac{1}{2}$ gute Groschen), ein silberner (aus der

*) Wersebe a. a. D. S. 1001.

Mark fein 196 Pfennige = $5\frac{1}{4}$ Grote) oder gleich dem römischen Denarius, oder ein Kreuzpfennig, der mehr Gehalt hatte *): so war doch die Abgabe geringe, wenn man bey dem Werthe des Geldes die damaligen Preise in Betracht zieht, wo man unter andern einen fetten Ochsen für 5 Schillinge und ein Schaf für wenig Grote kaufen konnte **) und man zum Bau der Berner Kirche in Bremen als Collecte in der Regel 1 Groten gab; ein Kaufmann aber der eine Mark beytrug, für einen außerordentlichen Wohlthäter gepriesen ist ***). Die zwey Mark, welche jede hundert Hufen zu entrichten hatten, beziehen sich nur auf die Colonie von 1106, welcher dafür eine eigne, vorzügliche Gerichtsbarkeit zugestanden war. Alles dieses Geld, wie auch die Entschädigung für einen Theil der Schmalzehnten wurde um Martini bezahlt.

An Getraidezehnten entrichteten sie den eilften Theil. Dieser wird bey der Colonie von 1106, 1171, 1201 durch „die eilfte Garbe“ (undecimus manipulus), von 1149 bey Hurselbe durch den „eilften Haufen“ „(acervum)“ welche die Holländer „Fiehman“ („vimmam“) nennen, ausgedrückt, und wird, obgleich er 1143 bey der Colonie Hasbergen bloß „der Zehnten“ heißt, auch bey dieser in Übereinstimmung gewesen seyn. Daß aber statt des gewöhnlichen zehnten der eilfte Theil gezogen wurde, läßt sich nicht anders erklären, als daß der Ackerbau bey dem Ansätze der Colonien selbstredend noch sehr geringe war, und wenn man weiß, daß in den Marschen zuerst vorzüglich Hafer, dann Gerste und endlich Roggen gebauet wurde, indem man letzteren von der benachbarten Geest holen konnte, zu dessen Transport man sich der alten Hebel soll bedient haben. Da das Land sich überhaupt nun mehr zur Viehzucht eignete, so war man billig genug, wenigstens vorläufig, in Hinsicht des Getraidezehnten zu schonen, konnte oder wollte aber doch nicht ein solches damals ganz gewöhnliches Ein-

*) v. Praun Nachricht vom Münzwesen — Eelking I. c. p. 141. —
Wiarba Ufegabuch S. 25.

**) Renner an mehreren Stellen.

***) Oldenb. Blätt. 1830. No. 25. S. 195.

kommen der Kirche fallen lassen. Daß aber von Fiehmen (jetzt 100 Garben) die Rede ist, wird daraus entstanden seyn, indem man das Getraide in solche größere Haufen zur Bequemlichkeit der Empfänger zusammenlegen mochte, auch der Fiehmen vielleicht damals ein Fuhrwerk ausfüllte, welches klein, zweyrädrtg, einspännig und an den Seiten mit Flechtwerk bekleidet war (carracta im Latein des Mittelalters genannt).

Leichter als die Getraidezehnten fiel es den Colonisten, den wahren Zehnten an Vieh (Schmalzehnten) abzugeben, indem sie schon anfänglich bedeutende Viehzucht treiben konnten, weshalb auch fast Alles, was in dieselbe hineinschlägt, verzehnet werden mußte. Da aber den Colonisten Füllen und Kälber zur Aufzucht ihres vorzüglichsten Viehstandes dienten, die Empfänger hingegen wenigstens die Füllen nicht so vortheilhaft scheinen benützt zu haben, als Schafe, Ferkel, Gänse, Honig und Bienenschwärme: so handelte man darin, wie oben gedacht, mit Geld ab. In der Colonie von 1106 wurde Honig geliefert, in den folgenden der zehnte Bienenstock, vielleicht, weil man bey dem ersteren hinterzgangen war.

Von sonstigen Abgaben und Dienstleistungen waren die Colonisten gänzlich frey, und mußten es seyn, da sich kein gutherrlicher Hof in ihrem Lande fand, sie auch ihre Grundstücke von den Unternehmern käuflich erstanden, und wir nicht finden, daß sie sich gegen diese zu Hand- und Spanndiensten je verbindlich gemacht hatten, oder dieselben von den Unternehmern verlangt waren. Auch werden sie von den drey Friedenspfennigen frey gewesen seyn, welche der Frieser dem irdischen Könige, d. i. dem Kaiser geben mußte, der sie von dem Grafen und der Graf von dem Schelta empfing. *)

4) Die Stellung der Colonisten im Staate, als durchaus freyer Leute, gründete auch eine ihnen eigene Gerichtsbarkeit. Da sie höchstwahrscheinlich in geringfügigen Criminalfällen und Civilsachen ihrer vaterländischen Rechte sich bedienen konnten (obgleich davon die Urkunden schweigen), und die Kürgenossen (Schöffen) ihrer neuen Heimath diese nicht verstanden, man auch Parthey:

*) Hseghabuch S. 53.

lichkeit bey denselben befürchten mochte: so wurde ihnen das Vorrecht eingeräumt, die Richter aus ihrer eigenen Mitte zu wählen. Dieses gilt aber in Hinsicht der höheren (der Bögte), nur von der ältesten Colonie 1106, worüber die Urkunde sich in folgenden Worten ausdrückt: „In der bürgerlichen Verfassung können sie, damit ihnen von Fremden kein Nachtheil zugefügt werde, alle ihre Streitigkeiten unter sich selbst schlichten, wofür sie jährlich von jeden 100 Hufen 2 Mark entrichten.“ In dem Falle aber, wenn ihre einheimischen Kürgenossen sich über das Urtheil nicht vereinigen konnten, so trat die höhere Obrigkeit in's Mittel; und heißt es davon: „wenn sie aber die Sache nicht nach ihrem Rechte schlichten können, sollen sie dieselbe vor den Bischof bringen, und ihn, wenn sie ihn zu sich kommen lassen, während seiner Anwesenheit unterhalten; jedoch sollen alsdann von den Strafgeldern der Commune $\frac{2}{3}$, dem Bischof $\frac{1}{3}$ zufallen.“ Vortheilhafter für die Colonisten konnte daher der Contract nicht geschlossen werden. Daß er aber zu desto größerem Nachtheil der Regierung eingerichtet war, fühlte man gar bald, und machte deshalb bey der Ansetzung der folgenden Colonien die Abänderung, daß ihnen die Bögte oberlich gesetzt wurden, man auch der Straf gelder, als der Commune zukommend, nicht mehr gedenkt. Jedoch die Wahl der geringeren Bauerrichter nebst deren und der Bögte Aussprüchen, den vaterländischen Gesetzen gemäß, blieben allen Colonisten und konnten sie erforderlichen Falls von denselben an den Erzbischof appelliren. Von den Gerichtstagen der Bögte heißt es in den Urkunden von 1143 und 1149: „Alle Jahre sollen sie nach geschעהner Citation dreymal vor Gericht erscheinen und können die Strafe (den Bann) für jedes Vergehen mit nur vier Schillingen abkaufen.“ Die Urkunde von 1149 fügt jedoch hinzu: „Wer als ein Angeklagter vor diesem Gerichte nicht gehörige Genugthuung leistet, soll vor einem andern Gerichte nach dessen Gesetzen gerichtet werden.“ Der Bann wurde späterhin bey der Colonie Mackenstädt und Brinkum 1171 und 1191 zu 8 Pfennigen bestimmt, so wie sie auch zugleich die höchste Wette, (*summa compositio ipsorum ante secularem iudicem*), sich auf 4 Schillinge beließ.

Nähere Bestimmungen von dem gerichtlichen Verfahren finden wir in den Urkunden, die sich auf hiesige Gegenden beziehen, nicht, und können wir daher, wie gesagt, höchst wahrscheinlich mutmaßen, daß die Rechtsgewohnheiten der ursprünglichen Heimath hier, wenn gleich manchmal modificirt, galten. Da aber alle Niederländische Colonien in der Hauptsache gleichförmig organisirt waren, so mag auch im Oldenburgischen dasjenige gegolten haben, was wir in einer Urkunde von 1296 über die schon erwähnte Colonie bey Harburg antreffen. Hierin wurde bestimmt: „Derjenige welcher einen Todtschlag beginge, sollte mit 30 Mark bestraft werden — wer den Hausfrieden verlese, oder einem Frauenzimmer Gewalt anthue, solle Todesstrafe leiden, und die Beleidigte so wie die Blutsverwandte des Erschlagenen haben Antheil an den Strafgeldern — der Verpächter von Grundstücken solle den Pächter, wenn dieser mit der Pacht im Rückstand bliebe, ohne Zuziehung des Richters pfänden können — die Güter der entwichenen Verbrecher sollten nicht confiscirt werden. — Nach Absterben des Ehemannes erhielt die Wittwe Kindesheil.“

Das Recht, die Bögte zu bestellen, war nicht bey allen Colonien in den Händen des Erzbischofs, und zwar aus der Ursache, weil die niedere Gerichtsbarkeit dem Besitze eines freyen Gutes anhing. War der Besitzer einer vom hohen Adel: so hatte er neben der niedern auch die höhere Gerichtsbarkeit, und konnte daher der hohe Adel die Bögte setzen, welches sich aber in spätern Zeiten auch auf den niedern Adel erstreckte. Daß die Colonie von 1006 eine gänzliche Ausnahme davon machte, sahen wir, so wie auch, daß die folgenden sich die Einführung der Bögte mußte gefallen lassen. Bey der Colonie Hasbergen 1142 sagt der Erzbischof ausdrücklich: „In bürgerlichen Angelegenheiten sollen sie Demjenigen gehorchen, welchen wir ihnen vorsezen;“ also hatte hier der Erzbischof das Recht, den Vogt zu ernennen. Von der Colonie Hursbe 1149 heißt es: „daß Johann diesen Strich mit allen darauf hastenden Rechten erhalte, und ihn auf seine Nachkommen vererben könne.“ Der dasige Vogt wurde also nicht vom Erzbischof, sondern von dem Unternehmer bestellt, doch mögen der Domprobst und das Capitel hiebey Stimmen

Beitr. z. Gesch. Oldenb. 1. Bds. 26. Stf.



gehabt haben, weil ihnen Einkünfte in diesem District geblieben waren. Über den südlichen Theil der Colonie von 1158 kommt *Bo vo* als Richter vor, der vom Erzbischofe bestellt wurde, so wie dieser in dem nördlichen Theile ebenfalls die Vogte wird ernannt haben; wenigstens finden wir nicht das Gegentheil. In der Colonie von 1171 kann es kein Anderer seyn als *Friedrich von Mackenstädt*, indem er Gerichtsherr dieser Gegend war. Von der Colonie *Grolland* 1201 heißt es: „Die ganze Regierung steht uns und unsern Nachfolgern zu;“ also setzte der Erzbischof den Vogt. Doch nahm er den Zehnten der zehnten Hufe mit der Regierung aus und übertrug sie den beyden Unternehmern *Heinrich* und *Hermann*.

5) Von den geistlichen Angelegenheiten heißt es bey der Colonie 1106: „In geistlichen Sachen wollen sie sich nach Anordnungen der holländischen Kirche (ad institutionem *Trajectensis ecclesiae*) richten.“ Indem diese Colonie die größten Vorrechte hatte und durchaus ihre vaterländischen Gesetze beybehielt: so wird den Einwohnern auch gestattet worden seyn, ihre Geistlichen zu wählen, welche dann vom Erzbischof bestätigt wurden. Jedoch fiel diese Wahl bey den übrigen Colonien weg, denn obgleich es nur bey der Colonie *Hasbergen* heißt: „sie sollen einen Geistlichen haben, welchen wir ihnen setzen werden,“ und solcher Geistlichen bey den übrigen nicht gedacht wird, so läßt es sich doch nicht anders denken, als daß der Erzbischof das Recht, einen Geistlichen zu bestellen, aus eben gedachtem Contracte als selbstredend stillschweigend voraussetzte.

Indessen werden in den ersten Zeiten die errichteten Pfarren noch nicht scharf abgegränzt seyn, obgleich man schon bald nach der ersten Gründung des Christenthums in hiesigen Gegenden einige Kirchen und Capellen hatte, übrigens noch häufig den Landleuten unter freyem Himmel gepredigt wurde, wovon noch eine Stelle zwischen *Struhr* und *Brinkum* der *Vetkamp* heißt. *Wilhadus* errichtete bey dem Hofe *Heinrichs* von *Mackenstädt* eine Capelle, wohin auch die hie und da im *Oredingerlande*

spärlich wohnenden Anbauer walteten *); und es gehörten noch viele Jahre dazu, ehe die zunehmende Volkszahl zum Bau einer Kirche zu schreiten im Stande war; weshalb wir noch im eilften Jahrhunderte meilenweite Districte mit einigen Höfen ohne Geistliche finden, indem man sie nicht unterhalten konnte, und daher der gläubige Christ fast Tagereisen machen mußte, um sich in einem Gotteshause zu erbauen. So spricht es sich von selbst aus, daß die ersten Pfarren einen sehr weiten Umfang hatten, der sich jedoch allmählig verlieren mußte, weil sie bey zunehmender Bevölkerung und vorzüglich, wenn mehrere Haufen von Colonisten bald auf einander in bisher wüste liegenden Gegenden eintrafen, diese großen Sprengel in mehrere kleinere zersplitterten, und besonders, wenn man vorerst Capellen (oratoria) anlegte, aus welchen im Laufe der Zeit häufig Parochialkirchen erwuchsen.

Von unserm Stedingerlande heißt es bey der ersten Colonie 1106: „Kirchen können sie bauen, wo sie wollen, der Bischof giebt den Zehnten von seinem Zehnten.“ Dabey wurde dem Priester Heinrich lebenslänglich die Aufsicht dieser Kirchen übertragen. Bey der Colonie Hasbergen 1143 wird gesagt: „Wir gestatten ihnen auch, eine Kirche zur Ehre Gottes zu bauen.“ Bey der Colonie Hursabe 1149 wird der Kirche nicht gedacht; bey der Colonie Mackenstädt 1171 und Grolland 1201 kommt sie wieder vor.

Wo befanden sich nun aber bis zum 13. Jahrhunderte die Kirchen des Stedingerlandes, da die Urkunden über ihre Namen und Lage schweigen? In dem Umfange der ersten Colonie waren unstreitig schon Kirchen vorher angelegt, denn wir finden diese, wenigstens in ihrem ersten Entstehen, in der Rasteder Chronik im 9ten Jahrhunderte, wo es heißt, daß der Erzbischof Anshar im Stedingerlande auf beyden Seiten der Hunte eine Kirche zu Elsleth den heiligen Crispin und Crispinian, die andere zu Berne dem heiligen Aegidius weihte. **)

*) Chron. Rasted. ap. Meibom. II. p. 89.

***) Chron. Rast. I. c. p. 89.



Die erste Kirche zu Elsfléth stand nach der Behauptung einiger unfern der nachherigen Zollwarte in dem jetzigen Bette der Weser, und wollte man noch im Anfange des 17ten Jahrhunderts, bey hoher Ebbe im klaren stillen Wasser den Thurm wahrgenommen haben. *) Nach andern mündlichen Nachrichten hatte sie ihre Stelle ebenfalls in dem Bette der Weser, aber dem Münnichschen Hause gegenüber, oder bey Michaelsen Holzplage. Sie wurde jedoch frühzeitig von den Fluthen zerstört, muß indeß noch zur Zeit der alten Stedingen gestanden haben, weil man erst 1391 die jetzige erbaute, und diese dem heiligen Nicolaus als dem Vändiger der Fluthen widmete **). Im J. 1690 wurde sie mit einem Seitengebäude versehen. Aus den Trümmern der ersten Kirche ist die zu Vardenfléth erbaut.

Daß die Kirche zu Verne auf einer im heidnischen Alterthum heiligen Stelle gebaut ist, hat Wahrscheinlichkeit, da der Breithof (vormals Freithof), an welchem sie steht, der Göttin Freya mag geweiht gewesen seyn. Sie befindet sich noch auf ihrem ersten Plage, war jedoch nur halb so groß als jetzt, indem die eine Seite der Mauer mitten durch das Gebäude lief, wie es der Augenschein lehrt. Wenn aber für diese, so wie für die Elsfléther Kirche das Jahr 1057 als das Jahr der Erbauung angegeben wird ***), so muß dieses eine Erweiterung seyn, welche auf Veranstaltung des ehrwürdigen Erzbischofs Adalberts I. geschah, da in dem gedachten Jahre mehrere hiesige Kirchen von ihm erweitert, mehrere gegründet, auch Capellen zu Hauptkirchen erhoben wurden. Sie ist 1247 vom Grafen Otto II. nach Süden ausgebaut †); die kleine Glocke genannt Sta. Maria wurde 1440 gegossen und wiegt 5600 Pfund — 1463 die große Glocke

*) Winkelmann Oldenb. Chron. S. 122.

**) S. Meyer handschr. Nachr. v. Kirchspiel Elsfléth in Var. Oldenb. Vol. VII.

***) Wollers handschriftl. Stedingee Chronik, Blatt 28 u. 87.

†) v. Asseln handschriftliche Nachrichten v. d. Kirchen i. d. Grafschaft. Oldenb. u. Delmenh. in Var. Oldenb. Vol. V. No. 5.

Sta. Anna wiegt 7082 Pfund. Im J. 1525 wehte der Thurm in einem heftigen Sturm herunter, fiel längs der Kirche, zerschmetterte den Taufstein und verursachte an dem Gebäude vielen Schaden. Es wurde ein neuer im Münsterlande verfertigt und 1540 aufgeführt, jedoch 13 Fuß niedriger. Im J. 1577 wurde die Kirche beynahе aus dem Grunde nach Süden ganz neu mit allen Gestühlen erbaut; dieses kostete über 3000 Rthlr. Im J. 1618 wurde der Thurm bedeutend verbessert und kostete 1100 Rthlr. Am 20. März 1625 Nachm. 2 Uhr stürzte der Thurm, 90—100 Fuß hoch, in einem heftigen Sturm aus Westen herab, fiel auf die Nordseite längs der Kirche und schlug das Dach bis aufs Gewölbe und den ganzen Chor durch. Bey seiner Wiederaufrichtung, die 550 Speciesthaler kostete, wurde er über 12 Fuß niedriger, so daß der erste vor 1525 gestandene, ungefähr 25 Fuß höher als der jetzige war, welcher gegenwärtig eine Höhe von 157 Fuß hat. Dieser ist zwischen 1639 und 1641 erbaut *).

Diese zwei Kirchen hatten augenscheinlich in den ältesten Zeiten, Elsflcth, den ganzen Moorriem und den Deichstrich bis Hammelwarden u. s., Verne das ganze jetzige Stedingerland zu ihren Pfarrsprengeln, und fand man bey der Colonie Hursabe nicht nöthig, eine besondere Kirche anzulegen, weil diese, so wie die ganze Lechterseite, Verne angehören konnte, weshalb das Kirchspiel noch jetzt so ausgedehnt ist. Warfletch hatte gewiß 1234 schon eine Capelle, auf deren Kirchhofe in der Schlacht bey Alteneesch gefallenen Stedinginger begraben wurden, Bardewisch war 1321 eine Pfarre, wozu damals Harmhusen gehörte **), die jetzige Kirche daselbst soll erst 1457 erbaut seyn.

Wenn jedoch der Erzbischof sagt, sie könnten in der ersten Colonie eine Kirche bauen, wo sie wollten: so benutzte man dieses im nördlichen Stedingerlande, indem man eine Kirche zu Linebrok gründete. Daß dieser Name schon 1062 und nachher 1158 erscheint, ist oben angeführt; doch ist wenigstens in dem

*) Vollers a. a. D. hin und wieder; auch die steinerne Tafel an der Südseite der Kirche.

***) Mühle Kloster Hude S. 41.

zuerst genannten Jahre nicht von einer Kirche die Rede; und kurz nach dem Jahre 1106 kann auch eine solche nicht errichtet seyn, weil hier erst der weitere Anbau der Gegend fortgesetzt wurde. Aber nach und vielleicht bald nach 1158 werden die Einwohner sich entschlossen haben, wegen ihrer weiten Entfernung von Elsleth die Kirche zu bauen, welche man gerade dahin legte, wo sie den moorwärts hinein gebaueten Colonisten am bequemsten seyn mußte. Denn sie stand westlich der Line in der Gegend der jetzigen Oldenbrocker Mühle, wo noch ein dastiges Grundstück zur Oldenbrocker Pfarre gehört, und hatte die gegenwärtigen Kirchspiele Oldenbrok, Neuenbrok und Großenmeer zu ihrem Sprengel *), wogegen denn der südlichere Moorriem an Elsleth verblieb. Als jedoch 1463 die Linebrocker Kirche in der Brüderfehde zwischen den Grafen Gerhard und Moritz verwüestet wurde, entstanden daraus die genannten drey Kirchspiele, wovon Neuenbrok das älteste ist.

Wenn man Strückhausen zum Stedingerlande ziehen will, so findet man auch hier eine Kirche, Wigale genannt. Es sind hierüber verschiedene Meinungen aufgestellt. Die eine nimmt dafür eine Kirche an, welche vor Alfred in der Gegend von Stollhamm sich soll befunden haben **); wogegen aber der Umstand spricht, daß diese von der Jade verschlungen, Wigale aber abgebrannt ist. Sibrand Meyer vermuthete, es sey eine zum Kloster Innte gehörige Kirche gewesen, welche in der Fehde mit den Rüstringern von dem Grafen Conrad II. und Christian IV. im J. 1375 zerstört wäre. ***) Weil jedoch die Gegend, wo Harlinghausen (Hoffstrückhausen, später Treuenfeld genannt) liegt, ehemals Wigale hieß †); so ist

*) Sibr. Meyer handschriftl. Nachricht vom Kirchspiel Oldenbrok in Var. Oldenb. Vol. VII.

**) Des Past. Johann Andreas Strackerjan handschr. Nachrichten vom Kirchspiel Stollhamm in Var. Oldenb. Vol. VII.

***) In den Rüstring. Merkwürdigk. S. 30. 31.

†) Kofli u. a. D. II. S. 106.

am wahrscheinlichsten, dieses darunter zu verstehen. Auch fand man hier, als man einst das Steinhaus ausbesserte, Gräber mit Todtengebeinen. Zudem heißt es, daß Strückhausen die nächste Kirche nach Blexen gewesen sey, und der Pastor zu Strückhausen war Vicarius von Blexen, erhält auch noch jetzt von dem basigen Nicolailehn einen jährlichen Canon. Vermuthlich war Strückhausen ein Missionsort von Blexen. Der Missionar wurde aber nachher Stationarius, blieb indessen, weil er nicht Einkünfte genug haben mochte, Blexer Vicar und genoß als solcher die Einkünfte des Nicolailehas; weshalb auch Graf Johann XVI. diese 41 eingezogenen Lehnstücke dem Strückhauser Pastor Burinus wird eingeräumt haben. Witzale war übrigens dem heil. Johannes gewidmet, weil in späteren Zeiten den Johannitern diese Gegend gehörte.

Für die südlicheren Colonien Hasbergen, Schönemoor u. s. w. scheint entweder Seehusen im Vielande, oder (welches wahrscheinlicher ist) Moorlosen zur Kirche bestimmt gewesen zu seyn; denn es heißt, daß Alteneßch gegenüber ehemals eine bedeutende Kirche stand, deren Überbleibsel man noch in den Grundsteinen will gefunden, und wozu alle in der Umgegend gelegenen Capellen sollen gehört haben. Diese Parochialkirche ging aber nachher ein, wurde daher die moderlose genannt, und sank zu einem Filiale von Grambke herab *). Es werden sich nun Alteneßch, Schönemoor und Hasbergen, zu eignen Kirchspielen gebildet haben. Nach Wolter gehörte jedoch die Capelle Hasbergen nach Ganderkesee. **)

Für die Colonie von 1171 längs dem Barlgraben war ebenfalls eine Kirche bestimmt, die jedoch 1201 noch nicht errichtet war, indem es bey der letzten Colonie Grolland heißt, daß eine halbe Hufe der noch zu erbauenden Kirche gegeben werde. Wahrscheinlich kam sie damals ebenfalls nicht zu Stande; denn die Kirche zu Struhr ist in späteren Zeiten gegründet.

*) Des Pastor Hermann Balthasar Greverus handschriftl. Nachrichten vom Kirchspiel Alteneßch in Var. Old. Vol. VII.

***) Ap. Meibom. l. c. T. I. p. 40.

Es waren daher für das Oldenburgische alte Stedingerland eigentlich nur drey Kirchen, die nach der Zeitfolge sind: Elsflcth, Berne und Linebrook, oder vier, wenn man Strückhausen dazu rechnet. Indessen sorgte man doch für nähere christliche Erbauung durch Errichtung von Capellen, obgleich man nicht mit Gewißheit angeben kann, ob alle in dieser Gegend uns genannte Capellen vor oder nach den Stedinger Unruhen gebaut sind. So hatten die Gellner eine kleine Betcapelle hinter den Häusern im Moore, St. Annen Clause genannt; die Neuenhüntorfer eine zu Rüterende, wo noch jetzt ihr Platz der alte Kirchhof genannt wird, und war sie der Jungfrau Maria geweiht. Neuenhüntorf gehörte übrigens noch 1301 nach Berne *).

Das gottesdienstliche Gebäude im Kirchspiel Holle, welches zu Schweinehörne stand, war anscheinend ebenfalls nur eine Capelle **); die 1139 errichtete Kirche zu Warflcth, wahrscheinlich eine Obedieng von S. Willehadus ***) mag ebendergleichen gewesen seyn, indem der Sae nach Volke von Vardenflcth sich zur Berner Kirche hielt. Zu Krögerdorf zeigt man auch einen Platz, wo eine Capelle soll gestanden haben, ebenfalls hatte Alteneesch eine Capelle †), auch wird einer solchen zu Hasbergen erwähnt, so wie dergleichen zu Schohasbergen (Schodehas-

*) Vogt l. c. II, p. 162. 164.

**) Daß Holle eher eine Kirche hatte, als Altenhüntorf, beweiset unter andern auch der Umstand, daß Gellen bis 1609 May 14 zu Holle gehörte, wo man für die Abtrennung 40 Rthlr. der Holler Kirche gab, und dem dasigen Pastor einige Naturalien aus dem genaunten Dorfe reservirte, der Altenhüntorfer aber die todtten Prüben erhielt, d. i. für das Lesen der vormvligigen Messe eine Kerze und ein Laib Brod. S. v. Asseln a. a. D. in Var. Oldenb. Vol. V. No. 5.

***). Vogt l. c. p. 296.

†) S. B. Greverus a. a. D.

bergen) *) und Sprump (Empshoop) **), ebenfalls zu Stuhr ***). Die übrigen jetzigen Kirchen des alten Stedingerlandes nördlich und südlich der Hunte sind erst nach den Stedingen Unruhen errichtet.

Die Versorgung der Geistlichen bestand darin, daß man ihnen ein Grundstück gleich den Anbauern einwies, oder diese verpflichtete, ein solches der Pfarre beyzulegen. Davon heißt es bey der ersten Colonie „den Geistlichen geben sie zum Unterhalt eine Hufe“, und bey Hasbergen, „dem Geistlichen wird ein Gut eingeräumt, damit er Messe lesen, Taufen und Beerdigungen abwarten kann.“ Bey der Colonie von 1171 und 1201 wurde die Hälfte des Zinspennigs der Kirche, wie auch eine halbe Hufe verliehen, welche letztere wahrscheinlich dem Priester zusiel. Wir finden hier also nichts von Zehnten, den der Geistliche genießen sollte (der Zehnte des Zehnten des Erzbischofs bey der ältesten Colonie fiel der Kirche und nicht dem dabey angestellten Geistlichen zu) nichts von den vier Friedenspennigen des Himmelkönigs, auch nicht von Accidentien, als Beichtgeld, für Copulationen u. dgl., da es heißt, daß der Priester für Messelesen, Taufen und Beerdigungen die Nugnießung der Ländereyen empfangen. Da die Accidentien in dieser Zeit nicht oberlich eingeführt waren, sondern nur als freywillige Gaben galten, und also nicht zum Patrimonium gehörten: so dient dieser Umstand mit zur Erforschung der nachherigen Stedingen Unzufriedenheit.

Weil die Stedingen ihre Unterobrigkeiten, in der ältesten Colonie sogar die Vögte, selbst wählen konnten: so hatte dieses auf die Folgezeit einen bedeutenden Einfluß. Denn es war der natürlichen Denkart angemessen, daß sie aus ihrer Mitte nur Diejenigen zu Grietmännern, Kürgenossen (Schöffen), Schult:

*) Des Pastor Gerh. Goldewey handschr. Nachr. v. Kirchsp. Hasbergen in Var. Oldenb. Vol. VII.

**) Des Past. Joh. Heinr. Alberti handschr. Nachrichten vom Kirchspiel Stuhr. ebenas.

***) Wisbeck a. a. D. S. 133 u. fg.



heißen (Schelta), Dingleuten, Findingleuten und Bauermeistern erkoren, welche sich entweder durch größere Wohlhabenheit oder hervorragende Klugheit und Unternehmungsgeist auszeichneten. Da man auch häufig in dem Sohn den Vater ehrte und auf ihn die hinterlassenen bedeutenden Güter, wenn auch nicht stets der Geist desselben, sich vererbten: so war oftmals die Folge davon, daß man dem Sohne ebenfalls das erledigte Amt anvertraute. Es nimmt uns daher kein Wunder, wenn nach Verlauf mehrerer Jahre die obrigkeitliche Würde sich an den Grunderben knüpfte und die ganze Familie allmählig über den Volkshaufen hervorragte. Dieses ist der Ursprung des Adels im Stedingerlande, welcher aus den Junkern bestand, wie sie sich gegenwärtig noch in Osterstade finden *). Sie vertraten die Gemeine in allgemeinen Versammlungen als deren Sprecher, hatten dafür einige Gunstbezeugungen, erlangten wahrscheinlich Freyheit von Abgaben, indem wir oben sahen, daß die Bauermeister im Weisnischen zwey Freyhufen hatten, und es wurden ihnen Pferde zur Vereisung der Gerichtstage und als Deputirten ins Ausland gehalten. Dazu kam, daß schon in alten Zeiten mehrere benachbarte Edelleute Besitzungen im Stedingerlande hatten, die ihnen theils verblieben, als die Colonisten einwanderten, theils sie aber für ihre abgehenden Söhne eigne Edelhöfe errichteten, so wie die erwähnten Helkin, Arnold u. s. w. wahrscheinlich solche Abkömmlinge des Adels waren.

So wie diese Genannten dem niedern Adel angehörten, so hatten aber auch Familien vom hohen Adel Besitzungen in den Colonien. Da von Alters her die Herzöge von Sachsen hier Manches besaßen, und Mehreres beybehielten, als die Colonisten einwanderten: so belehnten sie mit einigen Grundstücken die Grafen von Stotel, und die Grafen von Oldenburg als Benachbarte von hohen Adel ruheten nicht, nach dieser Seite hin ihr Territorium immer weiter auszubreiten, und das Erworbene durch Burgen zu beschützen, indem ihnen nächst den Grafen von Stotel von den Erzbischöfen die obere Gerichtsbarkeit über diese Gegend aufgetragen wurde.

*) Wisbeck a. a. D. S. 133 u. fg.

Die uns bekannt gewordenen Familien des niedern Adels sind: die von Alteneßch, Bardenfleth, Bardewisch, Brunstein oder Mule, Dieke, Edenbuttel, Habbrügge, Hasbergen, Huntorf, Hursabe, Linen, Lindembrok, Versfleth (wahrscheinlich Warfleth) und Wehusen. Ob die Rürsten von Linebrook, die von Mansfleth, Depenfleth u. a. schon in diese ältern Zeiten fallen, oder ob sie erst nach den Stedinger-Unruhen hier ansäßig wurden, ist zweifelhaft.

Mehrere von diesen genannten Junkern waren Ministerialen der Bremischen Kirche und der Grafen von Oldenburg, hatten auch größtentheils Güter im Bremischen, wohin sie sich nachher zogen und fast alle ausgestorben sind.

Daß die Junker vornehmer wohnten, als ihre übrigen Landeleute, ist begreiflich, obgleich sie ihre Sitze nicht in Burgen verwandelten, welches die Grafen von Oldenburg und Stotel als der hohe Adel nicht würden geduldet haben; und wenn einige sich auch von einer Burg nannten, so geschah dieses doch nur deswegen, weil sie auf derselben als Vögte angestellt waren.

Der hohe Adel baute nemlich allmätzig steinerne Häuser (Stins) zur Vertheidigung seines Gebiets gegen die damals häufigen Überfälle, auch in der geheimen Absicht, das Territorium zu vergrößern; und diese gereichten den Einwohnern nachher zu einem großen Steine des Anstoßes.

Solcher Burgen im alten Stedingerlande waren folgende von dem Grafen von Oldenburg erbaut: zu Lichtenberg, Linen, Schlüter, Berne. Die zu Warfleth, die Wittenborg und die zu Hasbergen gehörten dem Grafen von Stotel oder dem Erzbischof von Bremen. Die Burg Lichtenberg stand beym Werder im Kirchspiel Berne, dem jetzigen, wahrscheinlich dazu gehörigen Lichtenberg gegenüber, wurde auch die Hilkenburg genannt, und es heißt die darauf angelegte Bau die Grüneburg. Sie ist manchmal mit der Schlüter Burg verwechselt, welche an der Ollen stand und gegenwärtig noch die Burg genannt wird. Diese muß sehr ansehnlich gewesen seyn, und man zeigte noch zur Zeit des Chronisten

Vollers *) mehrere Überbleibsel ihrer ehemaligen Größe, so daß derselbe darüber in Verwunderung ausbricht **). Die Burg zu Verne stand in dem jetzigen Garten der dasigen Pastorey, da wo sich ein Speicher und eine Anhöhe (der vormalige Wall) befindet und man in einer Graft den Burggraben antrifft. Von ihr nannten sich die Einwohner des nachher erbauten Fleckens Bürger ***). Die Burg zu Warfleth (Versfliehe) gehörte wahrscheinlich einer abgetheilten Linie der Grafen von Stotel, nachher aber dem Erzbischofe von Bremen. Auch legte Erzbischof Gerhard II. eine Zollstätte nahe bey Warfleth, die Wittenborg an. Die Burg zu Hasbergen wird dem Erzbischofe oder dem Grafen von Stotel gehört haben, indem die Oldenburgischen Grafen in diesen Zeiten nur bis Verne scheinen vorgedrückt gewesen zu seyn. Man hält sie für die älteste in dieser Gegend. Auch zu Warschlute, welches auf einer Anhöhe eng zusammengebaut ist, scheint eine Burg gestanden zu haben, vielleicht der Sitz der Ablichen von Bardewisch. Die Endsylben und ein kleiner Hügel nahe am Dorfe, welcher noch jetzt die Burg heißt, so wie auch zwey Kämpfe am Wege nach Depenfleth, die „Vorgstücke“ genannt, machen dieses wahrscheinlich. Die Burg zu Schlutter wurde 1213 oder 1220 vom Erzbischof Gerhard II. erbaut. Nördlich der Hunte stand

*) Seine Chron. schließt mit dem J. 1654.

**) In seiner Sted. Chronik Bl. 14.

***) Schon in den ersten Zeiten der Entstehung des Fleckens, der nachher durch die sogenannte neue Verne sehr vergrößert ist, hatten die Einwohner eine Bürgerrolle, die jedoch in dem Brande 1573 verloren ging. Sie entwarfen daher 1581, ferner 1620 und zuletzt 1732 eine andere Rolle, welche letzte in 75 Artikeln die alten Gewohnheiten enthält und von der damaligen Regierung zu Oldenburg etwas abgeändert und dann approbirt wurde. Man sieht in ihr noch die alte Verfassung durchschimmern, z. B. in Art. 3. 10. 17. 23. 31. auch das viele Bier, welches man bey den Versammlungen trant und theils als Strafe auslegte.

die Burg Lünen unsern dem Dorfe dieses Namens. * — Diesen Nachrichten zufolge werden es die eigentlichen alten Burgen Lünen, Lichtenberg und Berne gewesen seyn, von welchen aus vorzüglich die Grafen von Oldenburg ihr Augenmerk auf die Erwerbung des Stedingerlandes gerichtet haben. Doch werden Hasbergen und Warfleth älter gewesen seyn; Wittenborg und Schlutter (welches letztere außerhalb des Landes gegen die Stedinger errichtet wurde), entstanden erst während der Stedinger Unruhen.

Die Colonien hatten einen gedeihlichen Fortgang, und zwar rückten sie, wie es nicht die Bremische Kirche und die Unternehmer mochten gemuthmaßt haben, dem Wohlstande, ja dem Reichthume entgegen; denn darin findet man sie, noch nicht 100 Jahre nach ihrem Entstehen. Von ihrer ursprünglichen Heimath an unermüdlische Emsigkeit und Genügsamkeit gewöhnt, durch ebenfalls angeborne Sparsamkeit, die auch wohl in Knickerigkeit überging, und Gewinnsucht erzeugte, das Erbtheil der Väter wohl verwahrend und vergrößernd, genau, pünktlich, ernsthaft, bedachtsam in ihren Geschäften, überlieferten sie ihre so vermehrten Güter wiederum ihren Kindern, welchen dieselbe Gemüthsverfassung eigen geworden war. Da aber, wo der aus Friesischer Freyheitsliebe entstandene Stolz und die Eitelkeit es erforderten, brachte das Völkchen sogar die Eigenthümlichkeiten seines Characters der Ehre, sie sei nun die wahre oder eingebildete, zum Opfer. Trafen auch Landesunfälle ihre Besizungen, brachen Wasserfluthen, Mißwachs, Pest ein, wie uns von den Jahren 1125, 1144, 1164, (wo im Februar die Marschländer an der Elbe und Weser stark überschwemmt

* Oldenb. Blätt. 1828. No. 19. u. fg.



waren und viel Menschen und Vieh umkamen**, 1184 im März, 1210, 1230 u. a. aufgezeichnet sind, und hatten sie besonders viel mit der Erhaltung und Wiederherstellung der Deiche zu schaffen: so ertrugen sie dieses, als eine Schickung des Himmels, mit gelassener Kaltblütigkeit und erholten sich, durch ihre Lage und Umstände begünstigt, gar bald wieder. Denn ihre Abgaben waren äußerst geringe, und ihre Producte, Vieh, Butter, Käse, Hanf u. a. konnten sie leicht in dem benachbarten Bremen absetzen, wohin von allen Zeiten her vorzügliches Friesisches Vieh zu Markte getrieben wurde.

So waren sie bei ihren geringen Abgaben und einer, ihrer Denkart angemessenen Verfassung, ein sehr beglücktes Volk, und würden es geblieben seyn, wenn nicht ein böser Geist furchtbar an ihnen gerüttelt hätte.

** Helmold, I. c. L. II. c. I.

§ 3.

**Langjähriger Kampf der Stedinger um ihre Verfassung,
bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts.***

Seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts wurden die Stedinger in ihrem Kampfe mit der Geistlichkeit und dem Adel historisch wichtig, selbst durch Chroniken des fernsten Auslandes bekannt, und es leuchtet auch aus ihrem Benehmen dasjenige hervor, was die Weltgeschichte von mehreren Völkern in Hinsicht der freieren Geistesregung und des Widerstandes gegen dieselbe so folgenreich und ernsten Sinnes gezeichnet hat. Denn bei den besonnenen, kaltblütigen Nachkommen der Niederländer wird mit ihrem Wohlstande der alte Muth lebendig; dieser geht in Uebermuth und Trog gegen die Vorgesetzten über, wird zum Enthusiasmus entflammt, als die Geistlichkeit und der Adel wohlbe gründete Rechte, welche noch dazu durch saure Anstrengung der Vorfahren erworben waren, schmälern wollen. Der Adel befürchtete üble Folgen von der freyen Verfassung des Völkchens, die

* Bei diesem Abschnitt sind besonders benutzt: Bollers Stedingische Chronik, — Schmink de expeditione cruciata in Stedingos. Marb. 1722 (ein seltenes Werk). — Ritter de pāgo Steding et Stedingis. Witeb. 1731. — Eelking de Belgis sec. XII. in Germaniam advenis. — Lappenberg vom Kreuzzuge gegen die Stedinger. — v. Wersebe niederländische Colonien. — Scharling de Stedingis, Hafn. 1828. — Der Freiheitskampf der Stedinger von 1187 — 1234 und dessen Gedächtnisfeier 1834. — Andere Hülfsmittel und Quellen werden in der Folge an ihrer Stelle genannt.